

Betriebsordnung
Für die Reitanlage des
Reit- u. Fahrvereins Alsbach- Hähnlein e.V.
Stand 2015

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr; eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt ebenso auf eigene Gefahr.
2. Die Reitanlage darf nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Es dürfen nur Pferde auf der Anlage bewegt werden, für die Anlagennutzungsgebühr entrichtet wurde.
Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Der offizielle Reitunterricht hat Vorrang vor dem Einzelreiten, das Einzelreiten hat Vorrang vor dem Longieren und dieses hat Vorrang vor dem freien Laufen lassen.
4. Der Dressurplatz ist nur für das Reiten zu benutzen. Das Longieren und freie Laufen lassen ist darauf nicht gestattet.
5. Die Zeiteinteilung für die Reitstunden sowie der Voltistunden erfolgt durch Aushang. Den Weisungen der Reitlehrer ist Folge zu leisten.
6. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch von Privatpersonen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
7. Jugendliche Reiter unter 18 Jahren und Reitschüler, egal welchen Alters, sind grundsätzlich zum Tragen eines Reithelms aus versicherungstechnischen Gründen verpflichtet.
Erwachsene, die ohne Reithelm reiten, tun dies auf eigene Verantwortung.
8. Das Reiten auf der Anlage erfolgt nach den „Bahnregel des Reitens“. Dies beinhaltet: Vorfahrtsregeln, Türöffnen, Auf- und Absitzen, Halten auf dem Hufschlag, Handwechselansage usw..
9. Das Springen in der Reithalle ist nur mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
10. Hindernisse und Stangen sind ordnungsgemäß und pferdegerecht zu benutzen. Nach Gebrauch sind diese aufzuräumen. Schäden sind sofort zu melden. Auf dem Springplatz sind die Stangen nicht auf dem Boden liegen zu lassen.
11. Die Anlage bedarf einer regelmäßigen Pflege durch die aktiven Reiter. Alle aktiven Reiter sind verpflichtet an einem Rechplan teilzunehmen. Dieser wird durch den Vorstand erstellt.
12. Die Pferdeäpfel sind auf der gesamten Reitanlage abzulesen. Wälzspuren sowie Kratzlöcher in der Halle sind anschließend zu rechnen.
13. Die Reithalle ist beim Verlassen der Reithalle zu verriegeln.

Der Betriebsordnung ist Folge zu leisten. Bei Verstößen kann ein Benutzerausschluss der Anlage durch den Vorstand erfolgen!